Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/28 13Os63/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1993

Norm

StGB §12 Ac
StGB §83
StGB §86

Rechtssatz

Ein gemeinsamer Verletzungsvorsatz oder Mißhandlungsvorsatz kann zwar auch spontan gefaßt werden, doch kann er, wenn jeder andere Anhaltspunkt für ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken mehrerer an einem Verletzungsdelikt fehlt, nur aus gleichzeitigen oder abwechselnden Tätigkeiten erschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 13 Os 63/93
  Entscheidungstext OGH 28.07.1993 13 Os 63/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0090040

Dokumentnummer

JJR_19930728_OGH0002_0130OS00063_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at